



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)
vom 11. Dezember 1978

Preisbekanntgabe und Werbung für **Reiseangebote**

Informationsblatt vom 1. August 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 2. Anwendungsbereich der PBV | 3 |
| 3. Pauschalreisen | 4 |
| 3.1 Grundsatz..... | 4 |
| 3.2 Preisbekanntgabe..... | 4 |
| 3.3 Spezifizierung..... | 5 |
| 3.4 Art und Weise der Preisbekanntgabe..... | 6 |
| 3.5 Ausländische Reisekataloge in Fremdwährung..... | 6 |
| 3.6 Internet: Online-Reiseanbieter mit Sitz im Ausland..... | 7 |
| 4. Flugreisen | 7 |
| 4.1 Preisbekanntgabe für Flugreisen..... | 7 |
| 4.2 Fakultative Zusatzkosten..... | 8 |
| 5. Werbung | 9 |
| 5.1 Begriff..... | 9 |
| 5.2 Preisbekanntgabe in der Werbung..... | 9 |
| 5.3 Spezifizierung in der Werbung..... | 9 |
| 6. Beratungs- und Buchungsgebühren im Reisebüro | 11 |
| 7. Vollzug, Strafbestimmungen | 11 |

1. Rechtliche Grundlagen

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241).

Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind sowie irreführende Preisangaben verhindert werden (Art. 1 PBV).

Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument zur Förderung und Erhaltung des lautereren Wettbewerbs.

2. Anwendungsbereich der PBV

Die PBV gilt für:

- das Angebot von Waren zum Kauf an Konsumentinnen und Konsumenten (Art. 3 PBV);
- die in Art. 10 PBV aufgeführten Dienstleistungen, die Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden;
- Werbung mit Preisangaben für sämtliche Waren und Dienstleistungen, soweit sie sich an Konsumentinnen und Konsumenten richtet (Art. 13 PBV).

Konsumentinnen und **Konsumenten** sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2 PBV).

Für die Reisebranche sind die folgenden PBV-Bestimmungen von besonderer Bedeutung:

- Art. 10 Abs. 1 Bst. n (Flugreisen und Pauschalreisen)
- Art. 10 Abs. 1 Bst. o (die mit der Buchung einer Reise in Rechnung gestellten Leistungen)
- Art. 10 Abs. 2 und 3 (Grundsatz der Gesamtpreisangabe)
- Art. 11 Abs. 1 und 2 (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Dienstleistungen)
- Art. 11c (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Flugreisen)
- Art. 13 ff. (Werbung und Spezifizierung)
- Art. 16 und 17 (Vergleichspreise und Preisreduktionen).

3. Pauschalreisen

3.1 Grundsatz

Den Konsumentinnen und Konsumenten müssen vorvertragliche Informationen über den Preis, den Umfang und den Inhalt der angebotenen Dienstleistungen klar und unmissverständlich zugänglich gemacht werden.

Für den Begriff «Pauschalreise» ist das Bundesgesetz über Pauschalreisen (SR 944.3) massgebend.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Pauschalreisegesetz gilt als Pauschalreise die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:

- a. Beförderung;
- b. Unterbringung;
- c. andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

Zum Beispiel:

Badeferien mit Beförderung, Rundreisen, Safaris, Kreuzfahrten, Flugreise mit Autovermietung (Fly-drive) usw.

3.2 Preisbekanntgabe

Für Pauschalreisen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizer Franken bekannt zu geben. Der tatsächlich zu bezahlende Preis versteht sich als Gesamtpreis einer Pauschalreise inklusive öffentliche Abgaben wie MWST, Hafen- und Flughafentaxen, Einreise- und Ausreisetaxen, Sicherheitsgebühren, Treibstoffzuschläge und sonstige nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art (Art. 10 Abs. 2 PBV).

Demgegenüber sind frei wählbare Zuschläge separat auszuweisen. Als frei wählbare Zuschläge gelten Dienstleistungen, die für die Reise weder obligatorisch noch unerlässlich sind. Die Konsumentin oder der Konsument hat bei diesen Dienstleistungen die Wahl, sie anzunehmen oder abzulehnen.

Beispiele:

Annullierungskosten- und Reisezwischen-fallversicherung, Zuschläge bei Abflügen ab einem anderen Flughafen, zusätzliche Kosten für den Einsatz einer kostenintensiveren Zahlungsmethode usw.

Das Trinkgeld muss entweder im Preis inbegriffen oder deutlich als Trinkgeld bezeichnet und beziffert sein (Art. 12 PBV).

Beispiele: «Trinkgeld inbegriffen» oder «plus 5% Trinkgeld».

Sofern das Trinkgeld im Ausland vor Ort bezahlt werden muss, ist im Angebot deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Das verlangte Trinkgeld ist zu beziffern.

Beispiel : «5 Euro Trinkgeld pro Person und Schifffreisetag sind vor Ort zu bezahlen».

NB: Das Pauschalreisegesetz sieht vor, dass unter bestimmten Bedingungen, der Preis nach Vertragsabschluss bis drei Wochen vor Reiseantritt ausnahmsweise erhöht werden kann (siehe Art. 7 ff. Pauschalreisegesetz).

3.3 Spezifizierung

Aus der Preisbekanntgabe muss hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung (z. B. Anzahl, Zeiteinheit) oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Für die Spezifizierung des Pauschalreiseangebots sind folgende Angaben massgebend :

- **Bestimmungsort, Reiseroute.**
- **Dauer des Arrangements:** in Tagen oder Nächten, Wochen zu 7 Tagen oder Nächten.
- **Transportmittel:** ihre Merkmale und Klasse.
- **Mahlzeiten:** mit oder ohne Frühstück, Halbpension, Vollpension, All-inclusive.
- **Unterkunft:** die Lage, die Kategorie oder der Komfort und die Hauptmerkmale der Unterkunft (Angabe ob Einzel-, 2er-, 3er-Zimmer, Appartement, Bungalow uws.). Dies gilt sinngemäss auch für Schiffs- oder andere Reisen mit Unterkunft.
- **Zeitliche Gültigkeit des Angebots:** bestimmte Jahreszeiten, Wochen oder Reisedaten, wenn diese auf einzelne Daten oder Wochentage beschränkt sind, usw..
- **Präzisierung betreffend Preis:** Es muss klar sein, auf was sich der Preis bezieht, z. B. Preis pro Person und Nacht im Doppelzimmer, während eines bestimmten Zeitraums oder an bestimmten Tagen.
- **Hinweis auf frei wählbare Zuschläge,** sofern solche Dienstleistungen angeboten werden.

Beispiel:

Mykonos, Hotel Mykonos***, CHF 1'150.– pro Person (inkl. alle Zuschläge), Doppelzimmer, Halbpension, MeerSicht, Balkon, Klimaanlage, sieben Tage/Nächte, Flughafentransfer inbegriffen, mit Mykonos Air jeden Montag ab Zürich vom 1. Juni bis 31. August, Abflüge ab Genf + CHF 150.–; ab Basel + CHF 50.–.

3.4 Art und Weise der Preisbekanntgabe

Konsumentinnen und Konsumenten haben das Recht auf vorvertragliche Information über die Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen einer Pauschalreise. Die Preisinformationen sind ihnen deshalb in leicht zugänglicher und gut lesbarer Weise zur Verfügung zu stellen. Dies kann über das Internet, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Preisanschläge, Ausdrücke im Reisebüro usw. geschehen.

Das **Internet** erlaubt rasche Preisanpassungen der Pauschalreiseangebote an die Marktsituation.

Da **Reisekataloge** in der Regel eine mehrmonatige Gültigkeit haben, können darin enthaltene Preise wegen Marktgegebenheiten oder Wechselkursschwankungen während der Gültigkeitsdauer des Katalogs ändern. Für Kataloge und Prospekte, in welchen Preise angegeben werden, ist deshalb folgende Lösung zulässig:

- In den Katalogen darf für jedes Angebot eine untere Preisgrenze (sog. „ab-Preis“) mit entsprechender Spezifizierung (siehe Ziff. 3.3) aufgeführt werden.
- Die Mindestgültigkeitsdauer der kommunizierten Preise ist in den Katalogen und Prospekten gut lesbar anzugeben (z. B. Gültigkeitsdauer: 1 Woche oder 1 Monat).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer der tatsächlich zu bezahlende Preis kostenlos über das Internet oder Ausdrücke im Reisebüro in Erfahrung gebracht werden kann.

In Reisebüros sowie an Messeständen sind die Preisinformationen an jenen Stellen aufzulegen, anzubringen oder anzuschlagen, wo sich die Interessenten und Kunden normalerweise aufhalten. Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

3.5 Ausländische Reisekataloge in Fremdwährung

Als „ausländische Reisekataloge“ in Fremdwährung gelten solche von Anbietern, die weder eine rechtliche Niederlassung noch ein eigenes Vertriebssystem in der Schweiz (dazu zählen beispielsweise die eigenen Filialen, Reisebüros/Verkaufsstellen mit Agenturvertrag, eigene oder beauftragte Call Centers) haben.

Wenn das im ausländischen Katalog/Prospekt umschriebene Angebot in der Schweiz gebucht und auch bezahlt werden kann, gilt Folgendes:

- Der Preisliste des Katalogs/Prospekts in Fremdwährung ist eine Preisumrechnungstabelle beizufügen.
- Die Preisumrechnungstabelle stellt in gut lesbarer und nachvollziehbarer Weise sicher, dass die in der Preisliste aufgeführten Preise in Fremdwährung leicht in Schweizer Franken umgerechnet werden können. Dies kann dadurch bewerkstelligt werden, dass zu jedem 1er, 10er, 100er, 1'000er und 10'000er Sprung der entsprechende Preis in Schweizer Franken angegeben wird.
- Der verwendete Wechselkurs und die Gültigkeitsdauer sind auf der Preisumrechnungstabelle anzubringen. Beispiel: 1 Euro = 1.10 CHF. Gültigkeitsdauer vom 1. Februar bis 1. März 20xx.
- Allfällige in der Werbung bekannt gegebene Preise in CHF für Angebote aus den entsprechenden Katalogen/Prospekten müssen mit denjenigen in der Preisumrechnungstabelle übereinstimmen.

3.6 Internet: Online-Reiseanbieter mit Sitz im Ausland

Im Ausland ansässige Online-Anbieter ohne rechtliche oder wirtschaftliche Niederlassung in der Schweiz, die mit ihrem Internetauftritt eindeutig in der Schweiz ansässige Konsumentinnen und Konsumenten ansprechen (z. B. mit einer Internetdomain «.ch» oder mit einer Internetdomain «.de, .at, .fr, .it, .com» mit spezieller Ausrichtung auf Schweizer Kunden), geben die Preise mit folgenden kumulativen Hinweisen bekannt:

- Es ist der tatsächlich zu bezahlende Preis in der Währung anzugeben, in der fakturiert wird (z. B. Euro).
- Der Preis in Fremdwährung muss von der Angabe des Referenzpreises in Schweizer Franken (CHF) begleitet sein, damit sich der Kunde ein möglichst exaktes Bild darüber machen kann, was ihn die Reise in CHF kosten wird.
- Die Angabe des Referenzpreises in Schweizer Franken muss zusätzlich durch einen Hinweis auf Umrechnungskurs und mögliche Umrechnungskosten bei Bezahlung mit Kreditkarte begleitet sein.

Beispiel: «Die Rechnung wird in [z.B. Euro] gestellt. Der angegebene Preis in Schweizer Franken ist ein Referenzpreis, der auf einem tagesaktuellen Wechselkurs basiert (...). Der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken hängt vom jeweiligen Tageswechselkurs ab und von möglichen Bankgebühren der Kreditkartenherausgeberin, die im Zusammenhang mit dem Umtausch CHF/Euro entstehen können.»

4. Flugreisen

4.1 Preisbekanntgabe für Flugreisen

Für Flugreisen ist wie bei den Pauschalreisen der **tatsächlich zu bezahlende Preis** in Schweizer Franken bekannt zu geben. Der tatsächlich zu bezahlende Preis muss den eigentlichen **Flugpreis** sowie **alle Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind** (z. B. Treibstoffzuschläge, Flughafentaxen od. Auftragspauschalen), einschliessen.

Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist **stets auszuweisen**, das heisst von Anfang der Buchung an und durch den ganzen Buchungsvorgang hindurch. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Konsumentinnen und Konsumenten irreführt werden, indem die Preise ohne Steuern und Gebühren angegeben, letztere dann aber beim Abschluss der Buchung aufgeschlagen werden.

Die **einzelnen Elemente**, aus denen sich der tatsächlich zu bezahlende Preis zusammensetzt, **müssen aufgeführt** werden nämlich:

- der eigentliche Flugpreis;
- die Steuern;
- die Flughafengebühren und
- sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Treibstoff in Zusammenhang stehen.

Beispiel :

| Ihre Reise mit SECO-Airlines | | | | | | | |
|--|------------------|-----------------------|------------------------|--|-------------|--|--|
| Hinflug - Samstag 10. November 2021 | | | | | | | |
| 13. November 17h00 | Basel | 13. November 17h40 | London | Preis: Fr. 240.– | | | |
| Rückflug Samstag 20. Novembre 2021 | | | | | | | |
| 20. November 14h00 | London | 20. November 16h40 | Basel | | | | |
| Aufschlüsselung des Preises | | | | | | | |
| Passagier | Flugtarif/-preis | Steuern | Flughafen- gebühren | Treibstoffzu- schlag und Sonstiges | Gesamtpreis | | |
| 1 Erwachsener | fr. 90.– | fr. 30.– | fr. 50.– | fr. 70.– | 240.– | | |
| Fakultative Zusatzkosten | | | | | | | |
| Annullierungskostenvers: | | Extragepäck bis 20kg: | | Möglichkeit zur Sitzwahl: | | | |
| fr. 30.– | | fr. 20.– | | fr. 5.– | | | |

4.2 Fakultative Zusatzkosten

Fakultative Zusatzkosten sind auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise zu Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen und bedürfen des ausdrücklichen Einverständnisses der Konsumentin oder des Konsumenten („Opt-in“).

Fakultative Zusatzkosten betreffen Dienste, die die Flugreise ergänzen, aber für die Beförderung weder obligatorisch noch unerlässlich sind, so dass der Konsument die Wahl hat, sie anzunehmen oder abzulehnen (z. B. die Reiserücktrittsversicherung, der Gepäckzuschlag oder die Möglichkeit, seinen Sitz zu wählen).

Zuschläge für die Bezahlung mit Kreditkarte sind dann als fakultative Zusatzkosten zu betrachten, sofern ein anderes kostenloses und in der Schweiz handelsübliches Zahlungsmittel vorhanden ist.

5. Werbung

5.1 Begriff

Als Werbung im Sinne der PBV gilt jede Ankündigung mit Hilfe eines Werbemittels zum Zwecke der Absatzförderung der eigenen Waren oder Leistungen (Thomas Wyler, Werbung mit dem Preis als unlauterer Wettbewerb, Bâle 1990, p. 9).

Beispielsweise:

Flyer, Kataloge, Werbeplakate, Inserate, Radio, TV, Teletext, Werbebanner, Internetfrontseiten, E-Mails usw.

5.2 Preisbekanntgabe in der Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV.

Werden in der Werbung jedoch Preise aufgeführt (z. B. «Paris für Fr. x») oder bezifferte Hinweise auf Preisrahmen oder Preisgrenzen gemacht (z. B. Minimalpreise wie «Berlin ab Fr. x»), so sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekannt zu geben und die Reiseangebote zu spezifizieren (Art. 13 und 14 PBV).

Dies gilt unabhängig von dem Typ der beworbenen Reise, seien es reine Flug-, Bahn- oder Schiffsreisen, Individual-, Einzel-, Baukasten- oder Pauschalreisen, Tages-, In-, Ausland- oder Rundreisen usw.

Der **tatsächlich zu bezahlende Preis** versteht sich als **Gesamtpreis** einer Reise oder eines Angebots inklusive öffentliche Abgaben, Hafen- und Flughafentaxen, Ein- und Ausreisetaxen, Sicherheitsgebühren, Treibstoffzuschläge und sonstige nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art. Für die Bekanntgabe von Trinkgeldern gilt das unter Ziffer 3.2 Erwähnte.

Soweit in der Schweiz beworbene Reiseangebote in der Schweiz gebucht und bezahlt werden können, versteht sich der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizer Franken.

Es muss **klar sein, auf welche Reise** sich der Preis bezieht.

Beispiel :

Flug Genf-Rom hin und zurück: Fr. 199.–

5.3 Spezifizierung in der Werbung

Die beworbenen Reiseangebote sind nach den wesentlichen Kriterien zu umschreiben (= Spezifizierung).

Diese Spezifizierungsangaben müssen gut lesbar oder gut hörbar im Werbemittel bekanntgegeben werden.

Die Spezifizierungsangaben können auch auf einer Internetseite angegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Werbemittel muss eine gut lesbare oder gut hörbare Referenz (z.B. QR-Code, kurze und einfache URL etc.) auf die Internetseite enthalten, auf der alle Spezifizierungsangaben des Angebots aufgeführt sind;
- Die Spezifizierungsangaben müssen via die Referenz auf der Internetseite unmittelbar zugänglich, leicht sichtbar und gut lesbar sein.

Wesentliche Kriterien einer Werbung für eine Pauschalreise mit Beförderung und Unterbringung können sein:

- Bestimmungsort,
- Abflughafen,
- Dauer der Reise,
- eventuelle zeitliche Beschränkung des Angebots,
- Transportmittel,
- Mahlzeiten,
- Unterkunft (Mittelklassehotel, Doppelzimmer usw.),
- Vertriebskanäle und
- andere Bedingungen, an welche die preislich beworbene Pauschalreise gebunden ist.

Beispiel: (Die blau markierten Angaben könnten mittels Referenz auf einer Internetseite bekanntgegeben werden)
Genf-Stalis (Kreta), Flug & Hotel***, 7 Nächte mit Frühstück, ab CHF 650.- inkl. alle Taxen
Preis pro Person im Viererzimmer bei 4-er Belegung, Preis gültig bei Internetbuchung, Angebot gültig vom 1. bis zum 30. September.

Wesentliche Kriterien einer Werbung für Flugreisen können sein:

- Bestimmungsort,
- Abflughafen,
- eventuelle zeitliche Beschränkung des Angebots,
- Vertriebskanäle,
- ob sich der Preis auf einen Retourflug oder einen individuell buchbaren Einwegflug bezieht und
- andere Bedingungen, an welche die preislich beworbene Flugreise gebunden ist.

Beispiel: (Die blau markierten Angaben könnten mittels Referenz auf einer Internetseite bekanntgegeben werden)
Flughit, Rom für CHF 199.- inkl. alle Taxen, hin und zurück ab Zürich, Angebot gültig vom 1. bis 30. Juni bei Internetbuchung.

6. Beratungs- und Buchungsgebühren im Reisebüro

Die Beratungs-, Service-, Buchungs-, Dossiergebühr oder Auftragspauschale (Art. 10 Abs. 1 Bst. o PBV) ist der Preis für die Kosten, die für die Beratung oder Buchung einer Reise dem Reisebüro anfallen (Vermittlung, Beratung, Reservationen usw.). Sie wird individuell nach Reisebüro erhoben.

Die Preise für Beratungs- und Buchungsleistungen, die von Reisebüros gestellt werden, sind durch Preisanschlag oder Preisliste leicht zugänglich und gut lesbar bekanntzugeben.

Die Preisinformationen sind an Stellen anzubringen oder aufzulegen, wo die Kundschaft sich normalerweise aufhält. Sie müssen für die Kundschaft verfügbar sein, ohne dass diese danach fragen muss.

7. Vollzug, Strafbestimmungen

Der Vollzug der PBV obliegt den Kantonen.

Die zuständigen kantonalen Stellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeichnen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen (Art. 22 PBV).

Der Bund führt die Oberaufsicht. Sie wird durch das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ausgeübt (Art. 3 PBV).

Widerhandlungen gegen die PBV werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft (Art. 24 UWG).

Impressum

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Recht

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel: 0041 58 462 77 70

E-Mail : pbv-oip@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch > Werbe- und

Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe - 08.2021